

wendernutzen repräsentativ für ausgewählte Haupterzeugnisse oder Erzeugnisgruppen bzw. für Hauptanwender ermittelt werden.

- c) Für die Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens ist unabhängig vom Herstellerbetrieb das bereits in Produktion bzw. in Anwendung befindliche beste inländische Erzeugnis oder Verfahren unter Ausweis seiner ökonomischen und technischen Kenngrößen als Vergleichsbasis festzulegen, das im Jahr der Bestätigung des Dokuments vorhanden ist. Bei in der DDR erstmals zu produzierenden Erzeugnissen ist der Aufwand heranzuziehen, der bei laufendem Import des Erzeugnisses entstehen würde.

§ 7

(1) Die Ermittlung des Nutzens hat den sozialen Nutzen als Ausdruck der Verbesserung der materiellen Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere durch Beseitigung von Unfall- und Gesundheitsgefährdungen, von Arbeiterschwernissen und die Vermeidung bzw. Verringerung von Umweltbelastungen, sowie den gesellschaftlichen Nutzen für die Durchführung der Sozial-, Bildungs- und Kulturpolitik sowie für Ordnung und Sicherheit einzuschließen.

(2) Die Berechnung der jeweils zutreffenden Kennziffer des sozialen Nutzens hat nachweis- und kontrollierbar unter Zugrundelegung von arbeitshygienischen Normen und Standards für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie der zulässigen Grenzwerte der Umweltbelastung zu erfolgen.

(3) Der soziale Nutzen und die dazu erforderlichen Aufwendungen, einschließlich der Anforderungen an die Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur und die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen, sind zu planen im

- a) Plan der Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation,
- b) Plan des Umweltschutzes,
- c) Plan der Arbeits- und Lebensbedingungen und
- d) Kader- und Bildungsplan.

§ 8

(1) Die Ermittlung von wertmäßigen Kennziffern hat entsprechend dem Bearbeitungsstand der Maßnahme in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften auszugehen

- a) bei der Entwicklung von Erzeugnissen von den bestätigten Obergrenzen für Kosten und Preise, den voraussichtlichen Industriepreisen einschließlich ExtrageWINnen sowie den bestätigten und kalkulierten Industriepreisen und den ermittelten Kosten,
- b) bei Investitionen von den verbindlichen Preisangeboten bzw. den vereinbarten Industriepreisen.

Bei der Ermittlung der Exportrentabilität ist von den vom Außenhandelsbetrieb eingeschätzten bzw. erzielten Valutapreisen auf der Grundlage von Preisvergleichen und den bestätigten Preisobergrenzen bzw. Industriepreisen auszugehen. Bei längerfristigen Maßnahmen sind bei der Ermittlung von Wertkennziffern weiterhin Ergebnisse marktwirtschaftlicher Analysen, insbesondere der Preisentwicklung für die auf Außenmärkten niveaubestimmenden Erzeugnisse, sowie Tendenzen der Rohstoff- und Energieträgerpreise zu berücksichtigen. Auswirkungen von Industriepreisänderungen auf die Kennziffern einzelner Maßnahmen sind nachzuweisen. Die Zielstellungen sind entsprechend fortzuschreiben. Berechnungen für den Jahresplan sind auf der Grundlage der Industriepreise zum 1.1. des Planjahres und Berechnungen im Rahmen des Fünfjahresplanes auf der Grundlage der dafür festgelegten Preisbasis vorzunehmen.

(2) Zur vollständigen Einbeziehung des ökonomischen Nutzens in die Pläne und Bilanzen sind die in den Planjahren wirksamen Anteile des Nutzens zu ermitteln. Das hat zu erfolgen:

- a) bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erstmals für das Einführungsjahr. Die Ermittlung ist bis zu dem Jahr fortzusetzen, in dem der volle Nutzen erreicht wird, in

der Regel bis zum Abschluß der Abrechnung des 2. Folgejahres im Erneuerungspañ bzw. Nutzungskonzept;

- b) bei Investitionen und bei Generalreparaturen nach Aufnahme bzw. Wiederaufnahme des Dauerbetriebes bzw. der Fertigstellung bis einschließlich zu dem Jahr, in dem der volle Nutzen erreicht wird;
- c) bei technischen und organisatorischen Maßnahmen nach deren Realisierung, in der Regel bis zum Ablauf des 1. Folgejahres.

(3) In die Ermittlung des ökonomischen Nutzens für eine Maßnahme sind die aufwandssenkenden und aufwandserhöhenden Faktoren einzubeziehen, die gegenüber der Vergleichsbasis wirken. Bei der Nutzenermittlung ist dazu grundsätzlich das Saldierungsprinzip anzuwenden. Dazu sind auch Kennziffern des zukünftigen laufenden Aufwandes einzubeziehen, die nutzensmindernde Wirkungen widerspiegeln. Positive und negative Auswirkungen, insbesondere

- auf den Wartungs- und Instandhaltungsaufwand,
 - auf das Abschreibungsvolumen,
 - bei Maßnahmen der Substitution von Energieträgern, Roh- und Werkstoffen,
 - bei Maßnahmen zur Ablösung von Importen,
- sowie die daraus resultierenden Wirkungen auf die Kostenarten sind zu saldieren.

(4) Kann für Maßnahmen, die auf

- den Ersatz von Grundmitteln,
- die Aufrechterhaltung der Produktion, der Kapazität, der Qualität und des Exportes,
- die Entwicklung der materiell-technischen Infrastruktur,
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, einschließlich der Sicherung der sozialen, kulturellen und medizinischen Betreuung,

gerichtet sind, der Nutzen nicht vollständig quantifiziert werden, sind mindestens die spezifischen Auswirkungen auf das künftige Produktions- und Qualitätsniveau sowie die Arbeitsbedingungen darzustellen. In diesen Fällen sind der für die Maßnahme erforderliche Aufwand und der durch die Maßnahme zu vermeidende Leistungs- und Effektivitätsrückgang zu ermitteln und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

(5) Werden mehrere Maßnahmen, die inhaltlich auf das gleiche Ziel gerichtet sind, z. B.

- Rationalisierungsinvestitionen und Generalreparaturen zur Modernisierung der Grundfonds,
- Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und Investitionen zur Einführung von neuentwickelten Erzeugnissen, Verfahren und Technologien in die Produktion,
- in einer Forschungs- und Entwicklungsaufgabe erfaßte Themen,

als komplexe Maßnahme zusammengefaßt, ist die Nutzungs- und Effektivitätsermittlung für diese komplexe Maßnahme durchzuführen. Der Nutzen der Einzelmaßnahmen ist entsprechend dem Anteil am Gesamtaufwand anteilig zuzuordnen oder auf die Maßnahme, durch die der Nutzen primär entsteht, zu beziehen.

(6) Auf der Grundlage der einheitlichen Leitung und Planung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben und der Vorbereitung der Investitionen auf allen Ebenen sind die Nutzungs- und Effektivitätskennziffern bei Investitionen, mit denen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben realisiert werden, aus dem Erneuerungspañ zu übernehmen und weiterzuführen. Wird eine Forschungs- und Entwicklungsaufgabe durch mehrere Investitionen realisiert oder werden durch eine Investition Ergebnisse mehrerer Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in die Produktion bzw. Praxis überführt, ist die Übereinstimmung der Nutzungs- und Effektivitätskennziffern unter Berücksichtigung des Abs. 5 zu sichern.

(7) Bei der Ermittlung der Effektivität ist davon auszugehen, daß der erforderliche einmalige Aufwand generell den Aufwand für Wissenschaft und Technik und/oder den Aufwand für Investitionen und die Kosten für Generalrepara-